

*Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.*

Aus Artikel 140 des Grundgesetzes

## **„Kirchenrecht bricht Grundgesetz.“ Darf Kirchenrecht unsere Verfassung brechen?**

### **Ein Beispiel aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

Unter der Überschrift „Kirchenrecht bricht Grundgesetz.“ beklagte sich vor kurzem ein bayerisches Pfarrer z. A.-Ehepaar über die langjährige Praxis der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Pfarrers-Ehepaaren zusammen immer nur eine 100 %-Anstellung zu geben.

### **Ein berechtigter Aufschrei?**

Wie ein Aufschrei, wie eine Anklage klingt der Satz „Kirchenrecht bricht Grundgesetz.“ Als erste Reaktion wird jeder Bundesbürger/jede Bundesbürgerin in diese Anklage einstimmen: „So etwas darf nicht sein. Niemals und nirgends!“ Aber einige Jurist/innen in der Bundesrepublik werden cool und fälschlicher Weise feststellen: „Na und? So ist halt das Anstaltsrecht.“

### **So ist halt das Anstaltsrecht.**

Jede Anstalt öffentlichen Rechts hat Recht auf ein eigenes Anstaltsrecht. In diesem Anstaltsrecht darf sie festlegen, welche Teile des Grundgesetzes in ihrem Bereich nicht gelten. Ja sogar, welche Grundrechte in ihrem Bereich außer Kraft gesetzt werden.

So gilt z. B für Gefangeneneinrichtungen nicht das Presserecht samt der Pressefreiheit. Ein/e Beamter/in der entsprechenden Justizvollzugsanstalt entscheidet, was gedruckt wird und was nicht. Ferner: Wer im Strafvollzug beschäftigt ist, muss bereit sein, sich während seiner Arbeitszeit einsperren zu lassen.

Auch dies: Die Beamten des Freistaats Bayern räumen ihrem Dienstherrn, dem Freistaat, ein, dass dieser sie jederzeit in ganz Bayern versetzen darf. Und Bayern ist groß. Die Beamten bekommen im Gegenzug dafür neben einer angemessenen Besoldung eine Reihe von Sonder-Alimentierungen (z. B. Beihilfen).

Selbstverständlich ist das Anstaltsrecht mit seinen Einschränkungen des Grundgesetzes und eventuell sogar der Grundrechte nicht auf Willkürlichkeiten des Dienstherrn bzw. des Trägers der Anstalt öffentlichen Rechts aufgebaut, sondern auf zwingenden Notwendigkeiten.

Überall wo er Grundgesetz oder Grundrechte einschränkt, kann den Dienstherr für jedermann einsichtig darlegen, weshalb er dies tut. Ja, dass er dies tun muss, weil sonst der Betrieb dieser Anstalt des öffentlichen Rechts nicht funktionieren würde und er seiner Anstaltslast nicht gerecht würde. Und weil das Gemeinwesen Schaden nehmen würde, zu dessen Gunsten diese Anstalt des öffentlichen Rechts arbeitet.

Alle, die einem Anstaltsrecht unterliegen, können beim zuständigen Verwaltungsgericht, eine Regelung in diesem Anstaltsrecht überprüfen lassen, wenn sie ihnen fragwürdig erscheint. Ja,

sie können sich mit ihrer Klage letztlich an den Bundesgerichtshof bzw. das Bundesverfassungsgericht wenden. Es geht nicht zuletzt um nicht einschränkbare und nicht verzichtbare Grundrechte jedes/er Staatsbürger/in als immanente Grenzen jeglichen autonomen Anstaltsrechts.

### **Hier versagt das Anstaltsrecht der ELKB.**

1. Keines der vier kirchenleitenden Organe der ELKB kann klar und für jedermann einsichtig darlegen und begründen, weshalb z. B. ein Pfarrersehepaar in der ELKB je mit einem halben Berufsverbot belegt wird. Sodass beide zusammen nur mit 100% beschäftigt werden. Und nicht mit 200 %.

Ist die 100 %-Lösung für Pfarrersehepaare für das Funktionieren der ELKB, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, zwingend notwendig? Dass die Finanzen sonst nicht reichen würden, kann ja wohl nicht als zwingende Notwendigkeit angeführt werden. Würde das Gemeinwesen, zu dessen Gunsten die ELKB arbeitet, Schaden nehmen, wenn es diese 100 %-Regelung nicht gäbe?

2. Keines der vier kirchenleitenden Organe des ELKB kann klar und für jedermann einsichtig darlegen und begründen, dass z. B. diese 100 %-Regelung für Pfarrersehepaare zwingend vom Evangelium her geboten ist. Weil sonst die Glaubwürdigkeit des Evangeliums Schaden nähme.

Spricht es nicht Bände, dass der oberste Theologe der ELKB seit langem beharrlich zu einer entsprechenden Anfrage schweigt?

3. Klärt die Studienberatung z. B. über das Anstaltsrecht der ELKB auf? Oder das Predigerseminar? Oder der/die Ordinator/in?

### **Das Kirchenrecht der ELKB missachtet unverzichtbare rechtsstaatliche Grundsätze.**

Als Bundesbürger/innen sind wir seit 60 Jahren rechtsstaatliche Verhältnisse gewohnt.

- Es gilt z. B. der Grundsatz: „Im Zweifel für den Angeklagten.“
- Bis zum Erweis des Gegenteils gilt grundsätzlich die Unschuldsvermutung.
- Die Legislative, Exekutive und Judikative sind von einander unabhängig; ferner kontrollieren sie sich gegenseitig.
- Die verschiedenen Organe der Justiz kontrollieren sich gegenseitig.
- In der Rechtsprechung gibt es immer mindestens eine zweite Instanz.

Im Pfarrergesetz der ELKB dagegen gilt (Die jeweiligen Gesetzestexte sind in den Endnoten.):

- Art. 87 b Absatz 1 [Erhebungsverfahren]<sup>1</sup>  
Im Falle eines schweren, nicht durch Mediation o. ä. lösbaren Konflikts in einer Kirchengemeinde, an der auch die Pfarrerin/der Pfarrer beteiligt ist, wird nur gegen die Pfarrerin/den Pfarrer wegen ungedeihlichen Wirkens ermittelt.
- Art. 87 b Absatz 1 [Erhebungsverfahren]<sup>1</sup>  
Der Landeskirchenrat, also Dienstvorgesetzte, denen laut Gesetz die Fürsorgepflicht für die Pfarrerin/den Pfarrer aufgetragen ist, werden gegen sie/ihn staatsanwaltlich tätig.

- Art. 87 b Absatz 2 [Erhebungsverfahren]<sup>2</sup>  
Die ermittelnde Person soll zwar zum Richteramt befähigt sein, aber sie ist nicht unabhängig. Denn sie ist als Bedienstete der Kirchenleitung in Bezug auf Lohn und Karriere immer vom Dienstherrn abhängig.
- Art. 87 b Absatz 3 [Erhebungsverfahren]<sup>3</sup>  
Die Pfarrerin/der Pfarrer erhält nur Niederschriften von den Anhörungen der Zeugen zur Kenntnis. Aber keine Gelegenheit, sich dazu zu äußern; geschweige denn den Zeugen Rückfragen zu stellen. Es kann auch sein, dass die Pfarrerin/der Pfarrer diese Niederschriften nicht zur Kenntnis erhält, wenn dies im Einzelfall untunlich erscheint. Hier tut sich ein Scheunentor zu willkürlichem Ermessen auf.
- Art. 87 b Absatz 3 [Erhebungsverfahren]<sup>3</sup>  
Erst nach den Erhebungen darf die Pfarrerin/der Pfarrer zum Erhebungsbericht Stellung nehmen.
- Art. 87 b Absatz 4 [Erhebungsverfahren]<sup>4</sup>  
Nach Abstimmung mit dem Landeskirchenrat spielen sich Dienstvorgesetzte jetzt als Richter auf. Eben noch waren sie staatsanwaltlich tätig. Eigentlich aber ist ihnen laut Gesetz die Fürsorgepflicht für die Pfarrerin/den Pfarrer aufgetragen.

Und im Disziplingesetz der ELKB heißt es:

- § 11: Absatz 1 [Einleitende und zuständige Stelle]<sup>5</sup>  
Die einleitende Stelle, also Dienstvorgesetzte, denen laut Gesetz die Fürsorgepflicht für die Pfarrerin/den Pfarrer aufgetragen ist, werden gegen sie/ihn staatsanwaltlich tätig.
- § 12 Absatz 2 [Ermittlungen ]<sup>6</sup>  
Die Niederschriften der Zeugen-Vernehmungen werden dem/der betroffenen Pfarrer/in nicht bekanntgegeben.
- § 14 Absatz 1 [Entscheidung der einleitenden Stelle]<sup>7</sup>  
Die einleitende Stelle, also Dienstvorgesetzte, denen laut Gesetz die Fürsorgepflicht für die Pfarrerin/den Pfarrer aufgetragen ist, werden jetzt, nachdem sie zunächst gegen sie/ihn staatsanwaltlich tätig geworden ist, einmal mehr zu ihren/seinen Richtern.
- § 55 Absatz 1 [Besetzung der Kammer]<sup>8</sup>  
In der fünfköpfigen Disziplinarkammer sind mindestens zwei der vier Beisitzer/-innen Pfarrern/Pfarrer der ELKB. Es sind also wieder einmal Abhängige der Kirchenleitung in Bezug auf Gehalt und Karriere.
- § 92 Absatz 2 [Berufung]<sup>9</sup>  
Wenn die Disziplinarkammer nicht will, fällt sie kein Urteil, sondern erlässt einen unanfechtbaren Beschluss. Damit wird der Pfarrerin/dem Pfarrer die Möglichkeit der Urteilsanfechtung genommen.

Fazit: Das anstaltsrechtliche Rechtsgebaren der ELKB ist autoritär und grotesk im rechtsstaatlichen Sinn und von unserem Rechtsstaat nicht gedeckt. Die ELKB muss das gelobte Land der Rechtsstaatlichkeit erst noch entdecken. Das ist umso notwendiger, als die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit auch auf dem Boden der Rechtsvorschriften des Ersten und des Zweiten Testaments gewachsen sind.

### **Die ELKB ist selbstverständlich den rechtsstaatlichen Grundsätzen unterworfen.**

Es ist völlig unbestritten, dass das Grundgesetz den Kirchen Rechtsautonomie gewährt. Denn im Grundgesetz Artikel 140 heißt es in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer

Reichsverfassung: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

Die Kirchen haben also Rechtsautonomie. Aber nur „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Das sind die rechtsstaatlichen Prinzipien der Gewaltenteilung und der gegenseitigen Kontrolle, sowie des Rechtsschutzes für jedermann, ebenso wie nicht einschränkbare und nicht verzichtbare Grundrechte (wie z. B. die Unantastbarkeit der Menschenwürde, Art. 1 GG). Damit ist aber auch ein System von Rechtsvorschriften gemeint, zumeist nicht geschriebene, die zum Teil noch aus der Römerzeit stammen. Die aber so bewährt sind und Teil unserer Kultur, dass nicht einmal das Grundgesetz sie antastet.

Einige dieser rechtsstaatlichen Grundsätze seien stellvertretend genannt:

- Bei allen Dienstverhältnissen sind die Grundsätze ausgewogener moderner Mitarbeiter/innen-Führung einzuhalten.
- Rechtsgestaltende Verfügungen der täglichen Verwaltungs-Praxis gegenüber Bediensteten müssen stets nachweisbar an konkrete Rechtsvorschriften gebunden sein.
- Ein „venire contra factum proprium“ ist unzulässig. Das heißt, der/die Dienstvorgesetzte/r muss zuverlässig und berechenbar sein.
- Die verschiedenen Organe der Justiz sind der gegenseitiger Kontrolle durch eine Berufung und/oder Revision unterworfen.
- Bei der Auslegung aller Gesetze und Verfügungen und bei den Eingriffen der Staatsgewalt müssen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit für die Betroffenen berücksichtigt werden.

Eine Landeskirche, die Teil des Rechtsstaats Bundesrepublik Deutschland sein will, muss diese rechtsstaatlichen Grundsätze in ihrer Rechtsetzung, in ihrer Rechtsprechung und in ihrer Verwaltungspraxis berücksichtigen. Es genügt nicht, wenn sie nur radikal-fundamentalistische Gruppen dazu auffordert, sich so zu verhalten.

### **Und ewig schweigt das Bundesverfassungsgericht.**

Eigentlich, so müsste man meinen, eigentlich ist das Ganze doch ein Fall fürs Eingreifen des Bundesverfassungsgericht. Kann es diesem hohen Gericht gleichgültig sein, ob im Geltungsbereich des Grundgesetzes überall das Grundgesetz mit den vorgelagerten Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit gilt oder nicht? Das Bundesverfassungsgericht wagt es seit Jahren nur, formal zu bestätigen: „Die Kirchen sind rechtsautonom. Genauer hinzuschauen ist nicht die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts.“ Das tat das Gericht erst Ende 2008 wieder, am 9. Dezember, in einem Beschluss, nicht in einem Urteil. Und wies eine entsprechende Klage ab. Angst vor der geballten Macht der Kirchen oder angebliche Überlastung?

Pfarrer i. R. Rainer Mischke  
87435 Kempten

Dr. jur. Hanns Lang  
82335 Berg

---

<sup>1</sup> Art. 87 b Absatz 1 [Erhebungsverfahren]: Kommt der Landeskirchenrat zu der Auffassung, dass aufgrund des Konflikts ein gedeihliches Wirken des Pfarrers oder der Pfarrerin in der Gemeinde zweifelhaft ist, wird der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich nach § 87 Abs. 1 Satz 2 angehört. Er bzw. sie ist in diesem Zusammenhang über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle nach §§ 86 ff. zu informieren.

<sup>2</sup> Art. 87 b Absatz 2 [Erhebungsverfahren]: Aufgrund der Anhörung entscheidet der Landeskirchenrat, ob Erhebungen nach § 87 eingeleitet werden. In diesem Falle beauftragt er mit der Durchführung der Erhebungen eine Person, die die Befähigung zum Richteramt haben soll. Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin, der Dekan bzw. die Dekanin, der Kirchenvorstand und der Pfarrerausschuss sind über die Einleitung des Erhebungsverfahrens zu

---

informieren.

<sup>3</sup> Art. 87 b Absatz 3 [Erhebungsverfahren]: Wer die Erhebungen führt, nimmt die Anhörungen nach § 87 Abs. 1 Satz 3 und sachdienliche weitere Anhörungen vor. Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann die Durchführung sonstiger Anhörungen anregen. An den Erhebungen werden der Dekan oder die Dekanin und der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis nach Absprache beteiligt. Über die Anhörungen werden Niederschriften aufgenommen, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin zur Kenntnis zu geben sind, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf das Verfahren im Einzelfall untunlich erscheint. Aufgrund der Erhebungen wird ein Erhebungsbericht erstellt. Hierzu erhält der Pfarrer oder die Pfarrerin Gelegenheit zur abschließenden Äußerung.

<sup>4</sup> Art. 87 b Absatz 4 [Erhebungsverfahren] : Aufgrund des Erhebungsberichts erstellt der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine gutachtliche Stellungnahme, die zusammen mit den Unterlagen des Erhebungsverfahrens dem Landeskirchenrat vorgelegt wird.

<sup>5</sup> § 11: Absatz 1 [Einleitende und zuständige Stelle]: Einleitende Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist diejenige Stelle, die die oberste Dienstaufsicht führt, oder eine von dieser allgemein bestimmte Stelle.

<sup>6</sup> § 12 Absatz 2 [Ermittlungen] : Soweit Beweise erhoben werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Werden Zeugen, Zeuginnen oder Sachverständige angehört, kann die Niederschrift im förmlichen Verfahren verwendet werden, wenn diese vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden; für die Anhörung von Zeugen und Zeuginnen gilt § 70 entsprechend. Vor der Anhörung sind die Zeugen und Zeuginnen auf das Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen und auf eine wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten.

<sup>7</sup> § 14 Absatz 1 [Entscheidung der einleitenden Stelle]: Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie

1. das Verfahren einstellt,
2. das Verfahren unter Auflagen oder Weisungen nach § 16a Abs. 1 vorläufig einstellt,
3. eine Disziplinarverfügung nach § 17 erlässt,
4. das Spruchverfahren nach § 18 herbeiführt oder
5. das förmliche Verfahren nach § 37 einleitet.

<sup>8</sup> § 55 Absatz 1 [Besetzung der Kammer]: Die Disziplinarkammer besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, der oder die die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier weiteren Mitgliedern. Zwei der weiteren Mitglieder sind Pfarrer oder Pfarrnerinnen; eines der weiteren Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben.

<sup>9</sup> § 92 Absatz 2 [Berufung]: Gegen Urteile der Disziplinarkammer ist die Berufung zulässig.